

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 5

71

30. Mai 1998

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pfingsten 1998 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen</i>	71	<i>tem Dienstauftrag</i> 73
<i>Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1998</i>	72	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II</i> 73
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränk-</i>		<i>Dienstnachrichten</i> 74
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungs-</i>
		<i>ordnung</i> 75

Pfingsten 1998

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK erinnert uns an die Verbundenheit mit den Mitgliedskirchen dieser wichtigen ökumenischen Einrichtung, die vor 50 Jahren gegründet wurde.

Die Botschaft weist in diesem Jahr in besonderer Weise auf die kommende Achte Vollversammlung in Harare (Simbabwe) hin und nennt das Thema der Vollversammlung: „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“.

Ein ganzer Abschnitt ist dem Gedanken an das biblische Erlaßjahr gewidmet.

Der Oberkirchenrat gibt die Botschaft weiter mit der Bitte, sie ganz oder teilweise in einem Gottesdienst oder bei einer anderen Gemeindeveranstaltung zu verlesen oder sie sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Liebe Brüder und Schwestern in Christus, wir grüßen Sie im Namen des dreieinigen Gottes.

Fünfzig Jahre nach der Auferstehung unseres Herrn waren die Jünger an einem Ort zum Gebet versammelt. Sie hatten einen Teil ihres Auftrags erfüllt, doch fragten sie sich besorgt, welchen Weg sie in Zukunft

einschlagen sollten. Als sie sich nun im Gebet Gott zuwandten, kam der Geist des Herrn über sie und erfüllte sie mit Freude und Hoffnung. Er schenkte ihnen die Kraft, das Schweigen zu brechen und wieder in die Welt hinauszugehen, um mit neuem Eifer die frohe Botschaft zu verkündigen.

Fünfzig Jahre nach der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen feiern wir nun ein Jubiläum. Ende dieses Jahres wird in Harare (Simbabwe) die Achte Vollversammlung des ÖRK stattfinden, die dem Thema „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“ gewidmet ist. Wir gestehen, daß wir noch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt haben. Doch wir bekräftigen, daß wir beieinander bleiben und gemeinsam vorangehen wollen, damit sich das Gebet Jesu für die Einheit aller Gläubigen erfüllt. Diese Feier wird jedoch nur dann einen Sinn haben, wenn Kirchen, Gemeinden und einzelne Christen auf der ganzen Welt sich einander verpflichtet fühlen und sich dem gemeinsamen Ziel eines geeinten christlichen Zeugnisses verpflichten. Wir ermuntern sie alle, liebe Brüder und Schwestern, an dieser Jubiläumsfeier teilzunehmen, wo immer Sie sich befinden, und an Ihrem Ort für die Einheit der Kinder Gottes zu wirken.

Die Vollversammlung in Harare ist eine „Jubiläumsvollversammlung“, und das fünfzigste Jahr seit der Gründung des ÖRK legt den Gedanken an das biblische Erlaßjahr nahe. Eines der Prinzipien des Erlaßjahres ist die Wiederherstellung der richtigen Beziehungen: der richtigen Beziehungen zu Gott, die zu richtigen Beziehungen zwischen den Menschen und zur Erde führen. Vergegenwärtigen wir uns, wie die Menschheit die Erde und ihre Schätze geplündert hat; bedenken wir, wie selten ethnische Mehrheiten die

Macht mit Minderheiten teilen, und denken wir an die sozialen Ungleichheiten zwischen Klassen, Rassen und Kasten. Machen wir uns die Beziehungen zwischen Männern und Frauen bewußt, zwischen Alten und Jungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Erlaßjahr bedeutet nicht etwa einen Aufschub der Entscheidungen, die für die nächsten 50 Jahre getroffen werden müssen. Es verlangt vielmehr sofortiges Handeln, drastische und radikale Veränderungen dort, wo wir uns befinden. Daher möchten wir Sie eindringlich bitten, in dieser Pfingstzeit die bestehenden Beziehungsmuster zu überdenken und die biblische Aufforderung ernst zu nehmen, diese Beziehungen auf die Grundlage von Gerechtigkeit und Würde anstatt von Mildtätigkeit und Mitleid zu stellen.

Das Wunder und die Macht des ersten Pfingstfestes wurden offenbar, als der Heilige Geist auf eine Gruppe unterschiedlichster Menschen niederfuhr und sie zu einem gemeinsamen Zeugnis einte: Alle hörten die Verkündigung der guten Botschaft und verstanden sie. Dieses Jubiläums- und Erlaßjahr bietet uns die Möglichkeit eines Pfingstereignisses im Leben der ökumenischen Bewegung. Es ist eine Zeit, in der wir uns erneuern und stärken lassen müssen, um die frohe Botschaft in einer Weise zu verkündigen, daß sie von allen verstanden wird, die sie hören. Wir wollen uns in dieser Pfingstzeit verpflichten, offen zu sein für alle Kinder Gottes – seien es Studenten oder Professoren, Pfarrer oder Bischöfe, Junge oder Alte, Männer oder Frauen, Bekannte oder Unbekannte. Wir wollen ihnen unsere Wertschätzung zeigen und von ihnen lernen, damit die Kirche sich ändern und eingehen kann auf das, was Gott im Leben der Menschen und der Welt tut.

Die ökumenische Bewegung und unsere Gemeinschaft von Kirchen sind in der Zeit ihrer Gründung und in den ersten Jahren ihres Bestehens mit den Energien, Idealen, Perspektiven und Visionen junger Menschen gesegnet worden. In diesem Jubiläumsjahr auf der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend wenden wir uns daher besonders an die jungen Menschen in unseren Kirchen. Wir stellen fest, daß die Fackel schon heute in ihren Händen ist, und wir erklären, daß die jungen Menschen in unseren Kirchen den Weg weisen sollen. Wir laden Euch ein, diese Gemeinschaft durch die Jubiläumsvollversammlung und in das kommende Jahrtausend zu führen – auf daß die Gläubigen eins seien, damit die Welt wirklich glaube.

Gott segne Sie und der Pfingstgeist komme über Sie, während Sie der Aufforderung zur Herstellung richtiger Beziehungen zu diesem Jubiläums- und Erlaßjahr folgen und dem Ruf nach einem gemeinsamen Zeugnis in unserer geteilten Welt nachkommen.

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, Washington, DC, USA
Pfarrer Leslie Boseto, Honiara, Salomonen

Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III, Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 13. April 1998 AZ 52.14-6 Nr. 64

Nach dem Kollektenplan 1998 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1998, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf der Kirchenleitung:

„Diakonie – stark für andere“. Unter diesem Motto steht in diesem Jahr die Woche der Diakonie. „Diakonie – stark für andere“ ist auch gleichzeitig das Motto des 150jährigen Jubiläums der Diakonie in Deutschland.

1848 rief Johann Hinrich Wichern in Wittenberg zur Gründung des „Centralausschuß für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche“ auf und schuf damit die Grundlage zur Bündelung diakonischer Aktivitäten. Der damals erfolgte Zusammenschluß zahlreicher christlicher Vereine war die protestantische Antwort auf die großen sozialen Herausforderungen jener Jahre und der Beginn der neuzeitlichen Diakonie.

Auch 1998, eineinhalb Jahrhunderte nach ihrer Gründung, stellt sich die Diakonie den sozialen Herausforderungen ihrer Zeit. Sie macht sich stark für andere. Zum Beispiel für Langzeitarbeitslose, die in 23 Arbeitslosenprojekten der Diakonie wieder eine Perspektive für die Zukunft finden. Oder für Behinderte und ihre Familien, die bei den Offenen Hilfen der Diakonie Beratung und Entlastung im Alltag erfahren.

Die Diakonie in Württemberg macht sich stark für Schwache und Benachteiligte, für Kranke und Alte, für Arme und Fremde. Bitte helfen Sie durch Ihre Spende der Diakonie „stark für andere“ zu sein.

E b e r h a r d t R e n z

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 24. April 1998 AZ 21.00-1 Nr. 187

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 313), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Pfarrstellen mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb eines Dekanats eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Bad Cannstatt:	
„Bad Cannstatt Andreäkirche II	75 %“
„Bad Cannstatt Stadtkirche II	50 %“
„Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche	75 %“
„Hofen	75 %“
„Münster II	50 %“
„Rohracker-Frauenkopf II	50 %“
„Rotenberg	50 %“
„Bad Cannstatt Jugendpfarrstelle	50 %“
„Bad Cannstatt Krankenhauspfarrstelle II	75 %“

Unter dem Dekanat Balingen:	
„Ebingen Krankenhauspfarrstelle	75 %“

Unter dem Dekanat Esslingen:	
„Esslingen Jugendpfarrstelle	50 %“
„Esslingen Krankenhauspfarrstelle II	50 %“

Unter dem Dekanat Leonberg:	
„Leonberg Krankenhauspfarrstelle	75 %“

Unter dem Dekanat Ludwigsburg wird der Eintrag	
„Ludwigsburg Erlöserkirche Nord	75 %“
durch den Eintrag	
„Ludwigsburg Erlöserkirche Süd	50 %“
ersetzt.	

Unter dem Dekanat Stuttgart:	
„Stuttgart Lutherhauskirche	75 %“
„Stuttgart Paul-Gerhardt-Kirche II	75 %“
„Stuttgart Krankenhauspfarrstelle VI	50 %“

Unter dem Dekanat Stuttgart wird der Eintrag	
„Stuttgart Kreuzkirche II	75 %“
durch den Eintrag	
„Stuttgart Kreuzkirche II	50 %“
ersetzt.	

Unter dem Dekanat Tübingen:	
„Tübingen Krankenhauspfarrstelle II	75 %“

Unter dem nach dem Dekanat Ulm neu einzufügenden Dekanat	
„Vaihingen an der Enz“:	
„Häfnerhaslach StPfv.	75 %“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II

vom 24. April 1998 AZ 22.80 Nr. 252

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137 ff.), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1997 (Abl. 57 S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) „Von Kirchenbezirken angestellte Gastvikare können gastweise zur Teilnahme an der II. Evang.-theol. Dienstprüfung zugelassen werden, sofern sie einen Absatz 1 zeitlich und inhaltlich entsprechenden Dienst absolviert haben.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3; der Wortlaut des bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„ (5 a) Auf dem Zeugnis der Examensteilnehmer, die von einem Kirchenbezirk als Gastvikare angestellt sind, wird vermerkt, daß sie gastweise an der II. Evang.-theol. Dienstprüfung teilgenommen haben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

D r . D a u r

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. März 1998

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. Dezember 1997 (Abl. 58 S. 43), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Dienstverträge zu § 9 bzw. 43 – Anlage A und B zur KAO – werden wie folgt neu gefaßt:

Anlage A

Dienstvertrag – für vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen –

Zwischen

vertreten durch
nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Frau/Herr geboren am
nachstehend Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ genannt, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Art des Anstellungsverhältnisses

Frau/Herr wird ab

- auf unbestimmte Zeit
- für die Zeit bis zum
Grund:
- als vollbeschäftigter/vollbeschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹
- als Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ mit vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer¹ vollbeschäftigten kirchlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin¹ (z. Z. Std. wöchentlich)

in der Tätigkeit als

bei angestellt.

§ 2 Anstellungsgrundlagen

Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Vergütung

Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1 KAO in Vergütungsgruppe (Vergütungsgruppenplan Fallgruppe).

§ 4 Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden (§ 30 Abs. 1 KAO).

§ 5 Besondere Vereinbarungen

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Sonstiges

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin¹ erhält

- eine Ausfertigung dieses Dienstvertrags
- eine Berechnung seiner/ihrer¹ Beschäftigungs- und Dienstzeit

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Dienstvertrags und verspreche durch Handschlag, meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 10 KAO).

.....
Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Die Verpflichtung wurde am
..... vorgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

1 Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage B

Dienstvertrag
- für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen -

Zwischen

vertreten durch

nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Frau/Herr geboren am
nachstehend Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ genannt, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Art des Anstellungsverhältnisses

Frau/Herr wird ab

- auf unbestimmte Zeit
□ für die Zeit bis zum Grund:
□ als geringfügig beschäftigter/beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterin¹ mit vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer¹ vollbeschäftigten kirchlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin¹ (z. Z. Std. wöchentlich)
□ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Std. wöchentlich

in der Tätigkeit als

bei angestellt.

§ 2 Anstellungsgrundlagen

Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Vergütung

Frau/Herr

- erhält gemäß § 48 KAO eine Vergütung von z. Z. monatlich DM
□ erhält gemäß § 48 KAO eine Vergütung von monatlich Std. der Stundenvergütung in Vergütungsgruppe

§ 4 Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden (§ 57 KAO).

§ 5 Besondere Vereinbarungen

.....
.....

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Sonstiges

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin¹ erhält

- eine Ausfertigung dieses Dienstvertrags
- eine Berechnung seiner/ihrer¹ Beschäftigungszeit
-

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Dienstvertrags und verspreche durch Handschlag, meine Dienstpflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 44 KAO).

.....
Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Die Verpflichtung wurde am

..... vorgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber

1 Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

a) Vergütungsgruppenplan 20 – Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Leiter/innen und Fachberater/innen von Kindertagesstätten – wird mit Ablauf des 30. Juni 1998 aufgehoben.

b) Vergütungsgruppenplan 21 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst – wird wie folgt neu gefaßt:

21. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsdienst

(soweit nicht Einzelvergütungsgruppenplan 22 a oder 22 b anwendbar ist)

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher/innen¹ in der Tätigkeit als Zweitkraft

Vergütungsgruppe VI b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

- b) Erzieher/innen¹ in der Tätigkeit als Gruppenleiterin
- c) Erzieher/innen¹ in der Tätigkeit als Zweitkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²

Vergütungsgruppe V c

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- d) Erzieher/innen¹ als ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung einer dreigruppigen Kindertagesstätte
- e) Erzieher/innen¹ als Leiter/innen einer ein- oder zweigruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe V b

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 3. d) und e) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit oder nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c
- d) Erzieher/innen¹ als ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung einer mindestens vier- oder fünfgruppigen Kindertagesstätte
- e) Erzieher/innen¹ als Leiter/innen einer dreigruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe IV b

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 4. d) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 4. e) nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- d) Erzieher/innen¹ als Leiter/innen einer viergruppigen Kindertagesstätte
- e) Erzieher/innen¹ als Leiter/innen einer fünf- oder sechsgruppigen Kindertagesstätte

- f) Erzieher/innen¹, denen die Fachberatung in Kindertagesstätten übertragen ist

Vergütungsgruppe IV a

6. a) Mitarbeiter/innen wie zu 5. b) und c) nach achtjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 5. d) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 5. e) und f) nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen
- d) Mitarbeiter/innen wie zu 5. e) und f), die sich durch das Maß an Verantwortung (z. B. Leitung einer mindestens siebengruppigen Kindertagesstätte) aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben
- e) Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen/Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Kindertagesstätten übertragen ist

Vergütungsgruppe III

- 7.a) Mitarbeiter/innen wie zu 6. d) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 6. e) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 6. d) und e), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben und mit Landesaufgaben betraut sind³

Vergütungsgruppe II a

8. Mitarbeiter/innen wie zu 7. c) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

1 Bei der Eingruppierung der im Erziehungsdienst nach Einzelvergütungsgruppenplan 21 tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind folgende Berufsgruppen einander gleichgestellt, sofern nicht in den einzelnen Fallgruppen oder in der nachfolgenden Fußnote etwas anderes bestimmt ist:

- a) Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung (einschließlich Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung)
- b) Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen/Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen mit staatlicher Anerkennung, Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß in entsprechender Tätigkeit
- c) Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Erziehern/Erzieherinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung, z. B.

- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen
- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen
- Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind

d) Gleichgestellt sind ebenfalls:

- Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und -therapeutinnen,
- Logopäden und Logopädinnen,
- Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis (für die Beschäftigung dieser Berufsgruppe sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten),

wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.

2 Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 2. c) sind

- Gruppen mit durchgehenden Öffnungszeiten von mindestens 6 Stunden
- nicht nur vorübergehende Tätigkeit in der Gruppe der Leitung einer mindestens zweigruppigen Kindertagesstätte (stellvertretende Gruppenleitung)
- besondere pädagogische Betreuungsformen wie offene Gruppen oder Einrichtungen mit Kinderhauscharakter

3 Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6. d) heraushebt.
Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

Übergangsregelungen:

a) Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten für die am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Änderungen:

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbestand und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

Diese Übergangsregelung gilt nicht für die Fallgruppen 2. b) und 3. b).

b) Übergangsregelung zum 1. Oktober 1995:

Bei Erzieher/innen als Zweitkräfte, die am 30. September 1995 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Oktober 1995 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbesteht, gilt für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei demselben kirchlichen Dienstgeber bezüglich des Bewährungsaufstiegs der Vergütungsgruppenplan 21 in der bis zum 30. September 1995 geltenden Fassung weiter.

c) Übergangsregelung zum 1. Juli 1998:

Bei Erzieherinnen als Zweitkräfte, mit denen nach dem 30. September 1995 erstmals ein Dienstverhältnis begründet wurde, das am 1. Juli 1998 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg fortbesteht, gilt der Vergütungsgruppenplan 21 in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung weiter.

c) Vergütungsgruppenplan 22 a – Kindergartenhelferinnen – wird wie folgt geändert:

1. Bei Vergütungsgruppe VIII wird die bisherige Fallgruppe „3.“ Fallgruppe „3. a)“.
2. Es wird folgende neue Fallgruppe „3. b)“ eingefügt:

b) Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer mit langjähriger Berufserfahrung, die aufgrund von § 7 Abs. 2 Kindergartengesetz als Fachkräfte anerkannt sind.

3. Es werden folgende neue Vergütungsgruppen eingefügt:

„Vergütungsgruppe VII

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

Vergütungsgruppe VI b

5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 4. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII“

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Laufender Bezug nur über das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herstellung:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart

(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart

(BLZ 600 100 70)